

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Aufhebung der Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses "Beleuchtung entlang der Wegeverbindung Am Baggerfeld zwischen Esch und Pesch"**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	11.09.2018
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	20.09.2018
Finanzausschuss	24.09.2018
Rat	27.09.2018

### Beschluss:

Der Rat beschließt, die Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses „Beleuchtung entlang der Wegeverbindung Am Baggerfeld zwischen Esch und Pesch“ aufzuheben.

### Alternative:

Keine

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung

Nach der Vorberatung im Finanzausschuss hat der Rat in seiner Sitzung am 07.11.2017 die Verwaltung beauftragt, den Haushaltsbegleitbeschluss (AN/1512/2017), hier: Beleuchtung der Wegeverbindung entlang der Straße Am Baggerfeld zwischen Esch und Pesch, umzusetzen.

Die Ausweisung der Wegstrecke Am Baggerfeld zwischen Esch und Pesch als Landschaftsschutzgebiet erforderte die Heranziehung der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Köln zur Prüfung einer Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz NW.

Seitens dieser Behörde sprechen mehrere Gesichtspunkte gegen eine Beleuchtung. Der genannte Straßenabschnitt befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) L07 „Erholungsgebiet Stöckheimer Hof und Freiraum Esch/Auweiler“. Dieses LSG wird unter anderem „zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Erhaltung der noch nicht durch Kiesabbau geschädigten Landschaftsteile sowie zur Sicherung wertvoller Sekundär-Biotope als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten“ festgesetzt.

Im konkreten Fall liegen auf der Strecke zwischen Esch und Pesch beidseitig der Straße ehemalige Kiesabgrabungsgewässer mit ähnlicher Habitatausstattung, die für verschiedene Artengruppen (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Insekten) einen wichtigen Lebensraum bilden. Aufgrund der ähnlichen Biotope kommt es bei einigen Arten zu einem Artenaustausch über die Straße hinweg. Fledermäuse nutzen die Gehölze entlang der Straße auch als Leitstruktur. Eine Beleuchtung bringt insbesondere für Insekten und Fledermäuse große Irritationswirkungen mit sich und führt damit zu einem erhöhten Kollisionsrisiko mit dem Straßenverkehr. Dies steht nicht im Einklang mit den Vorgaben des Artenschutzes, nach dem Beeinträchtigungen grundsätzlich zu vermeiden sind und außerdem mit dem Tötungstatbestand nach den Bestimmungen des Besonderen Artenschutzes verbunden sind.

Nach Aussage der RheinEnergie AG ist gemäß den DIN-Vorschriften bei Fuß- und Fahrradwegen entlang von Straßen die Ausleuchtung des gesamten Straßenraumes zu betrachten. Dieses ist neben hohen Kosten auch mit einem hohen Eingriff in die Gehölzstrukturen entlang der Straße verbunden und des Weiteren aus vorgenannten, artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht gewünscht. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde und nur im äußersten Fall denkbare Alternativen sind eine bodennahe Beleuchtung durch eingelassene Strahler oder Leuchtpfosten in den Fuß- und Fahrradweg. Diese Möglichkeiten werden nicht favorisiert, da sie dem gewünschten Ziel und den DIN-Normen entgegenstehen.

Der Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde vorausgegangen sind in den letzten Jahren Beschlüsse der Bezirksvertretungen als auch Anfragen von Bürgervereinen zu der Ausleuchtung dieser Wegstrecke. Als Anlass wurde zum größten Teil die schlechte ÖPNV-Verbindung genannt. Hierzu hatte sich die Verwaltung - mit der Bitte um Prüfung zwecks Erhöhung der Taktzeiten - an die Kölner Verkehrs-Betriebe gewandt. Eine Änderung war jedoch zunächst nicht in Sicht. Bei einem Ortstermin im April diesen Jahres zeigte der Fahrplan der Linie 125 halbstündige Taktzeiten ab einer Uhrzeit von 5.00 Uhr bis 20.00 Uhr an (ab dann stündlich). Der Bedarf erscheint damit zunächst abgedeckt.

Die erforderliche Befreiung des Beirates der Unteren Naturschutzbehörde für die Errichtung einer DIN-gerechten Beleuchtung würde aufgrund der genannten Gründe nicht erfolgen.